

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	2
2. Abrechnungseinheiten und Stundensatz.....	2
3. Projektarten, Vergütungsmodelle und Abnahme.....	2
3.1 Projekte ohne Lasten und Pflichtenheft	2
3.2 Projekte mit Lasten und Pflichtenheft	2
3.3 Meilenstein oder Agile Projekte.....	2
3.4 Änderungen nach Unterzeichnung.....	2
3.5 Materialkosten	3
3.6 Vorzeitige Beendigung des Auftrags nach Unterzeichnung von Lasten.- Pflichtenheft oder Meilensteinen	3
3.7 Vorzeitige Beendigung des Auftrags vor Unterzeichnung von Lasten.- Pflichtenheft oder Meilensteinen	3
4 Meetings und Vor-/Nachbereitung.....	3
5 Fahrtkosten.....	3
6 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter	3
7 Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte	4
8 Gewährleistung bei Prototypen	4
9 Übergabe von digitalen Dateien und Dokumenten	4
10 Haftung	4
11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	4
12 Datenschutz.....	5
13 Liefer- und Leistungsfristen	5
14 Geheimhaltung	5
15 Schlussbestimmungen	5



AGB – Ingenieurdienstleistungen & Prototypenbau

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Leistungen und Verträge zwischen dem Auftragnehmer (Ingenieurdienstleistungen und Prototypenbau) und dem Auftraggeber. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Abrechnungseinheiten und Stundensatz

- (1) Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von jeweils 30 Minuten.
- (2) Der reguläre Stundensatz beträgt 97 €. Abweichende Stundensätze können individuell vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

3. Projektarten, Vergütungsmodelle und Abnahme

3.1 Projekte ohne Lasten und Pflichtenheft

Für Projekte ohne Lasten- und Pflichtenheft erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz.

Für den Abschluss des Projektes kann ein Abnahmeprotokoll gemeinsam abgestimmt. Das Projekt gilt als abgeschlossen, sobald alle darin definierten, Soll-Punkte erfüllt wurden.

Wenn kein Abnahmeprotokoll abgestimmt werden soll, ist das Projekt mit Eintreffen der Ware beim Auftraggeber abgeschlossen.

3.2 Projekte mit Lasten und Pflichtenheft

Für Projekte mit Lasten- und Pflichtenheft können Pauschalpreise vereinbart werden. Die Pauschale enthält nur die Arbeitszeit am Projekt. Das Projekt gilt als abgeschlossen, sobald alle im Pflichtenheft definierten, Soll-Punkte objektiv verifizierbar erfüllt wurden.

- (1) Bei Unterzeichnung des Pflichtenhefts sind 50 % der vereinbarten Vergütung fällig.
- (2) Die restlichen 50 % werden nach Erfüllung aller verifizierbaren Soll-Punkte des Pflichtenhefts fällig. Sollten sich die Soll-Eigenschaften in der Zwischenzeit verändert haben, gilt die zuletzt schriftlich fixierte Vereinbarung.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt vor Beginn eine Aufwandsschätzung für die Erstellung von Lasten- und Pflichtenheft einschließlich Meetings für die Festlegung der Dokumente. Übersteigt der tatsächliche Zeitaufwand das Doppelte der Schätzung, wird der Mehraufwand nach Stundensatz abgerechnet, sofern der Auftraggeber zuvor informiert, wurde.

3.3 Meilenstein oder Agile Projekte

Für Aufträge können Meilensteine definiert werden. Jeder Meilenstein enthält klar festgelegte Soll-Eigenschaften, die vor Beginn schriftlich abgestimmt werden.

Ein Meilenstein gilt als erfüllt, sobald alle darin definierten, Soll-Eigenschaften objektiv verifizierbar erreicht wurden. Nach Erfüllung eines Meilensteins wird der für diesen Meilenstein vereinbarte Preis fällig und ausgezahlt.

3.4 Änderungen nach Unterzeichnung

Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des Lasten- oder Pflichtenhefts oder der Meilensteininhalte nach Unterzeichnung der Version 1 gelten als zusätzliche Leistungen und werden gesondert nach Vereinbarung abgerechnet. Sie sind nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebots.



3.5 Materialkosten

Materialkosten werden unabhängig vom Vergütungsmodell stets nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Kostenvoranschläge für Material sind unverbindlich.

Sollte sich abzeichnen, dass die tatsächlichen Materialkosten den ursprünglichen Kostenvoranschlag um mehr als 10 % überschreiten, erstellt der Auftragnehmer einen neuen Kostenvoranschlag. Die Fortführung der Arbeiten erfolgt erst nach Zustimmung des Auftraggebers zum aktualisierten Kostenvoranschlag.

3.6 Vorzeitige Beendigung des Auftrags nach Unterzeichnung von Lasten- und Pflichtenheft oder Meilensteinen

Stellt der Auftraggeber ein Projekt mit definierten Meilensteinen oder ein Projekt auf Basis eines Lasten- und Pflichtenhefts nach Unterzeichnung der entsprechenden Dokumente ein, werden 40 % der vereinbarten Pauschalsumme des aktuellen Meilensteins bzw. des Lasten- und Pflichtenheft-Angebots sowie sämtliche bis dahin angefallene Materialkosten in Rechnung gestellt.

3.7 Vorzeitige Beendigung des Auftrags vor Unterzeichnung von Lasten- und Pflichtenheft oder Meilensteinen

Wird die Zusammenarbeit vor Unterzeichnung des Lasten- oder Pflichtenhefts beendet, erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz.

Der Auftragnehmer dokumentiert die geleisteten Stunden mit Datum, Beginn, Ende und Tätigkeitsbeschreibung.

Bei Erreichen von jeweils 5 Stunden erhält der Auftraggeber eine Zwischenübersicht per PDF.

4 Meetings und Vor-/Nachbereitung

Nach offizieller Beauftragung werden Meetingzeiten nach Zeitaufwand abgerechnet. Zusätzlich wird eine pauschale Vor- und Nachbereitungszeit von 30 Minuten pro Meeting berechnet.

Meetings finden vorzugsweise ab 16:30 Uhr statt; abweichende Termine sind nach Absprache möglich.

5 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden mit 0,36 €/km, zzgl. gesetzlicher MwSt, sowie zusätzlich dem gültigen Stundensatz für die Fahrzeit berechnet.

6 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Dritte erbringen zu lassen, sofern dies aus technischen Gründen, Kapazitätsgründen oder zur Einhaltung vereinbarter Fristen erforderlich ist.

(2) Die Auswahl der Dritten erfolgt nach fachlicher Eignung und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers.

(3) Die Kosten für Fremdleistungen werden dem Auftraggeber transparent ausgewiesen und nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen verantwortlich.



7 Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

- (1) Alle Arbeitsergebnisse, einschließlich Konstruktionen, Zeichnungen, Softwaremodule, Schaltpläne, Dokumentationen und Prototypen, bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Vergütungen im Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Mit vollständiger Zahlung gehen das Eigentum sowie sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen uneingeschränkt auf den Auftraggeber über.
- (3) Nach Übergang des Eigentums kann der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse frei verwenden, weitergeben oder verändern. Einschränkungen bestehen nicht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8 Gewährleistung bei Prototypen

- (1) Prototypen sind Entwicklungs- und Testmuster und nicht für den Serienbetrieb vorgesehen.
- (2) Für Funktionsabweichungen, die prototypentypisch sind oder aus dem experimentellen Charakter der Entwicklung resultieren, wird keine Gewährleistung übernommen.
- (3) Eine Haftung für die Eignung eines Prototyps für einen bestimmten Einsatzzweck wird ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter die gelieferten Arbeitsergebnisse, Prototypen oder Systeme verändert, unsachgemäß verwendet, überlastet, zweckentfremdet oder ohne Zustimmung des Auftragnehmers modifiziert hat. Dies gilt ebenfalls, wenn Fehler oder Schäden durch äußere Einflüsse, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Eingriffe in Konstruktion, Software oder Elektronik entstehen.

9 Übergabe von digitalen Dateien und Dokumenten

- (1) Digitale Arbeitsergebnisse werden dem Auftraggeber branchenüblich per E-Mail oder über einer geeigneten Cloud-Speicher zur Verfügung gestellt.
- (2) Konstruktionsdaten werden in der Regel im STEP- oder STP-Format übergeben, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Format vereinbart wurde.
- (3) Dokumentationen, Berichte, Abnahmeprotokolle und sonstige Unterlagen werden standardmäßig im PDF-Format bereitgestellt.

10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit wird nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder Schäden an Anlagen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern gesetzlich zulässig.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Entscheidungen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Verzögerungen, die aus fehlenden oder verspäteten Mitwirkungen entstehen, verlängern vereinbarte Fristen entsprechend und berechtigen den Auftragnehmer zur Abrechnung des Mehraufwands.



12 Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die vollständige Datenschutzerklärung ist auf der Website des Auftragnehmers einsehbar.

13 Liefer- und Leistungsfristen

- (1) Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Lieferengpässen, Krankheit, Ausfall von Zulieferern oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers verlängern die Fristen angemessen.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern gesetzlich zulässig.

14 Geheimhaltung

Zwischen den Parteien besteht stets eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Unterlagen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber als Referenz nennen und Bilder des Projekts verwenden, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht oder berechnigte Geheimhaltungsinteressen (z.B. Patentschutz) entgegenstehen. Auf Wunsch des Auftraggebers werden entsprechende Inhalte jederzeit unverzüglich entfernt.

15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.